

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

72. Jahrgang

12. August 2015

Nr. 35 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
132/2015 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl am 13.09.2015	2 - 3
133/2015 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über das Aufgebot zweier Sparerkunden	4
134/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt – über Entwürfe externer Notfallpläne; hier: öffentliche Auslage	5
135/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Windkraftanlage in Paderborn-Benhausen	6
136/2015 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umwelt - über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren zur Errichtung von vier Windkraftanlagen in Lichtenau-Grundsteinheim	7

132/2015

**Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

zur Ober-/Bürgermeisterwahl
zur Ober-/Bürgermeisterinnenwahl zur Landratswahl
zur Landrätinnenwahl

am Datum
13.09.2015

1. Das Wählerverzeichnis für die Stimmbezirke der Gemeinde

Bad Wünnenberg

wird in der Zeit vom / bis	10.08.-23.08.2015			
während der Dienststunden ¹⁾ – von		bis		
und am, 20.08.15	von	08.00 – 12.30	bis	14.00 – 18.00
in				Uhr Uhr -,

Ort der Auslegung der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Zimmer 27,
Poststraße 15, Stadtteil Fürstenberg, 33181 Bad Wünnenberg ²⁾

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät³⁾ möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am

(16. Tag vor der Wahl)
28.08.2015 bis 12.30 Uhr,

bei dem Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin ⁴⁾
der Stadt Bad Wünnenberg, Poststraße 15, 33181 Bad Wünnenberg

Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.08.2015 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk**
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

72. Jahrgang

12. August 2015

Nr. 35 / S. 3

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 28.08.2015) **versäumt** hat,
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.09.2015

18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Dabei müssen Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angegeben werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Wahlberechtigte erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- 1. einen Stimmzettel,
- 2. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- 3. den roten Wahlbriefumschlag.

An eine andere Person als dem Wahlberechtigten werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den jeweils besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **16.00 Uhr** ein-geht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb des Bundesgebiets als Standardbrief ohne besondere Versendungsform von folgenden Versandunternehmen

Deutsche Post AG

unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Bad Wünnenberg, 05.08.2015



Der/Die Oberbürgermeister/in/Bürgermeister/in

Menne
- Menne -

- 1) Wenn andere Zeilen bestimmt sind, diese angeben.
- 2) Wenn mehrere Ausgabestellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugewiesenen Ortsteile oder die entsprechenden Nummern der Stimmbezirke angeben.
- 3) Nichtzutreffendes streichen.
- 4) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.

133/2015



Die Sparurkunde Nr. **3741629590** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der Sparkasse Detmold und die Sparurkunde Nr. **3513084396** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolgerin der Sparkasse Paderborn ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparurkunden wird aufgefordert, seine Rechte binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden. Werden die Sparurkunden nicht vorgelegt, werden sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 04.08.2015

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

134/2015

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des § 24 a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S 122) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474)

Externe Notfallpläne für

- a) die Firma HDO Druckguß- und Oberflächentechnik GmbH
Halberstädter Straße 7, 33106 Paderborn

- b) die Firma Kurt Zecher GmbH
Görlitzer Str. 2, 33098 Paderborn

Der Kreis Paderborn hat Entwürfe aktualisierter externer Notfallpläne gemäß § 24 a Abs. 4 FSHG für die o.g. Betrieb erstellt.

Die Entwürfe dieser Notfallpläne werden in der Zeit vom 12.08.2015 bis zum 12.09.2015 im Kreis-
haus, Aldegreverstraße 10 - 14, Paderborn, Ordnungsamt, Zimmer C.00.12, während der Dienststun-
den öffentlich ausgelegt. In der Auslegezeit können Bedenken und Anregungen zum Inhalt der Not-
fallpläne vorgebracht werden.

Paderborn, 04.08.2015

Kreis Paderborn
Der Landrat
Ordnungsamt

Im Auftrag

gez.

Temborius

135/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/40559-15-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen
in 33100 Paderborn

Die Franz Göke GbR, Im Sudahl 48, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Benhausen, Flur 6, Flurstück 31, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez.
Kasmann

136/2015

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn**

Az.: 66.3/41387-15-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
für die Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit mehr als 20 Windkraftanlagen
in 33165 Lichtenau

Die Planungsgemeinschaft Hassel GmbH, Kuterstr. 4, 33165 Lichtenau, beantragt für die Standorte Lichtenau, Gemarkung Grundsteinheim, Flur 1, Flurstücke 19, 20, 40, 129 und Flur 7, Flurstück 170 eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 115 m und einer mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 92 m.

Die v.g. Anlagen sind in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.1 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 e i.V.m. § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann